
S 37 AS 2120/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Dessau-Roßlau
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 2120/14
Datum	08.03.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 236/16
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern für die Zeit vom 01.06.2012 bis 30.09.2012 unter Abänderung des Bescheides vom 06.08.2012 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 27.11.2012, 27.05.2013 und 16.06.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2014 Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 300,00 Euro zu gewährleisten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob den Klägern im Zeitraum vom 1. Mai 2012 bis 31. November 2012 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – § 48a Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zustehen.

Die am 1973 geborene Klägerin trennte sich zu Beginn des Jahres 2012 von ihrem Ehemann und zog am 22.05.2012 mit ihrem am 2002 geborenem Sohn, dem Kläger zu 2), in das Haus des Zeugen D.

Bei dem Beklagten beantragte sie am selben Tag erstmals Grundsicherungsleistungen und gab in der Anlage KdU an, dass 560,21 EUR Nebenkosten und 273,74 EUR Schuldzinsen für den 3-Personen-Haushalt anfallen würden (Bl. 17 der Verwaltungsakte [VA]). Die Unterkunft werde unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Bl. 20 VA). Der Zeuge D. sei ein langjähriger Bekannter, der ihr angeboten habe, die ungenutzten Räume seiner 8-Raumwohnung zu nutzen. Da er lediglich aller 4-6 Wochen zu Hause sei, sei er froh gewesen, wenn sich während seiner Abwesenheit jemand um das Haus kümmern würde (Bl. 21 VA). Zum Nachweis der Kosten reichte die Klägerin am 24.06.2012 eine vom Vermieter angeforderte Rentabilitätsberechnung ein, wonach sich die Gesamtausgaben des Hauses auf 5926,13 EUR (exklusive Heizkosten) belaufen würden.

Mit Schreiben vom 07.07.2012 teilte sie mit, dass sie sich mit 300 EUR an den Unterkunfts-kosten beteiligen würde. Darin seien Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Schornsteinfeger und die Gebäudeversicherung enthalten (Bl. 16 VA).

Der Kläger zu 2) bezog Kindergeld iHv 184 EUR monatlich. Die Klägerin ging einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der AG nach, woraus sie ein monatlich unterschiedlich hohes Einkommen erzielte. Bis August 2012 musste sie zur Arbeitsstätte an 2 Tagen die Woche fahren, wobei die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 18 km betrug. Ab September erfolgte ein tägliches Pendeln nach C zur Arbeitsstätte.

Mit Bescheid vom 06.08.2012 (Bl. 73 VA) bewilligte der Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 22.05.2012 bis 31.05.2012 monatlich Leistungen in unterschiedlicher Höhe. Hierbei berücksichtigte der Beklagte keinen Unterkunfts-kostenbedarf, da die Klägerin mit der Anlage HG bestätigt habe, dass ihr die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde.

Hiergegen legte die Klägerin mit der Begründung am 15.08.2012 Widerspruch ein, dass sie pauschal 300 EUR für Unterkunft und Heizung bezahlen müsse. Die Angaben im Antragsformular seien fehlerhaft gewesen. Soweit zur Klarstellung die Fixierung eines schriftlichen Mietvertrages erforderlich sein sollte, werde um Mitteilung gebeten.

Mit Änderungsbescheid vom 27.11.2012 (Bl. 124 VA) berücksichtigte der Beklagte die Einkommensnachweise für die Monate März 2012 bis August 2012 mit Zufluss im Folgemonat. Gleichzeitig hob er mit zwei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vom 27.11.2012 die der Klägerin gewährten Leistungen für Mai 2012 iHv 8,46 EUR und für Juli 2012 in Höhe von 0,31 EUR teilweise auf (Bl. 133, 129 VA).

Mit weiterem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27.05.2013 hob der

Beklagte die der KlÄgerin fÄr die Zeit vom 01. Oktober 2013 bis 30. November 2013 gewÄhrten Leistungen ganz auf und forderte einen Betrag von 11,76 EUR zurÄck (Bl. 183 VA).

Mit Schreiben vom 20.06.2013 forderte der Beklagte die KlÄgerin auf, eine vom Vermieter ausgefÄllte Mietbescheinigung (mit AufschlÄsselung der Miete einschlieÃlich der kalten und warmen Nebenkosten sowie Haushaltsstrom) einzureichen.

In der vom Zeugen D. ausgefÄllten Mietbescheinigung vom 14.07.2013 (Bl. 223 VA) ist eine Gesamtmiete von 300 EUR monatlich angegeben. Die derzeitigen Mietschulden aus den letzten 12 Monaten wÄrden ca. 3.300 EUR betragen.

Mit Änderungsbescheiden vom 16.06.2014 (377, 380, 382) bewilligte der Beklagte den KlÄgern nunmehr fÄr die Zeit vom 22. Mai 2012 bis 31. August 2012 sowie 01. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012 Leistungen im monatlich unterschiedlicher HÄhe, ohne bei dem KlÄger zu 2) Unterhaltszahlungen als Einkommen anzurechnen. Er hob die fÄr Mai, Juli und Oktober 2012 ergangenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 27.11.2012 auf. Im November 2012 verbliebe es bei der Aufhebung, da auch ohne Unterhaltsanrechnung kein Anspruch bestÄnde. Die mit Bescheid vom 27.05.2013 festgesetzte Äberzahlung sei indes nicht zu erstatten.

Nach Erteilung der Änderungsbescheide vom 16.06.2014 wies der Beklagte den weitergehenden Widerspruch der KlÄgerin mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2014 als unbegrÄndet zurÄck. Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) kÄnnen nicht anerkannt werden, da die am 10.09.2013 vorgelegte Mietbescheinigung nur unzureichend ausgefÄllt wurden sei und den fÄr die Monate 05/12 bis 12/12 vorgelegten KontoauszÄgen eine Zahlung der vereinbarten Miete nicht habe entnommen werden kÄnnen. Eine Inaugenscheinnahme der Wohnung sei ebenso nicht mÄglich gewesen, da die KlÄgerin auf Anfragen zu einer Terminvereinbarung nicht geantwortet habe. Zwar seien der vorgelegten Mietbescheinigung MietrÄckstÄnde von ca. 3.300 EUR zu entnehmen, indes habe die KlÄgerin, die in dem Monat September 2009 ein Nettoeinkommen von 924,93 EUR, in 10/12 von 614,25 EUR und in 11/12 von 825,52 EUR erzielt habe, gleichwohl keine Mietzahlungen vorgenommen. Von einer MietkÄndigung sei in keinem Schreiben der KlÄgerin die Rede gewesen.

Die KlÄger haben am 16.08.2014 Klage beim Sozialgericht Dessau-RoÄlau erhoben mit dem Begehren, den Beklagten zu verurteilen, die Kosten fÄr Unterkunft und Heizung gemÄÃ dem mÄndlichen Mietvertrag zu gewÄhren. Zur BegrÄndung der Klage haben sie unter Bezugnahme auf das bisherige Vorbringen ergÄnzend vorgetragen, dass es fÄr den Anspruch auf KdUH nicht relevant sei, ob die Unterkunftskosten tatsÄchlich gezahlt wurden, sondern ob im Bewilligungszeitraum eine rechtskrÄftige Pflicht zur Mietzahlung bestanden habe.

Die KlÄger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 06.08.2012 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 27.11.2012, 27.05.2013 und 16.06.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.2014 abzuändern und den Klägern Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 300,00 Euro monatlich zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die angefochtenen Entscheidungen, insbesondere den Widerspruchsbescheid und den Inhalt der Verwaltungsakte. Ergänzend führt er aus, dass die Klägerin unstreitig keinen schriftlichen Mietvertrag vorgelegt habe. Sie sei keinem ernsthaften Zahlungsverlangen aus einem ggf. mündlich vereinbarten Mietverhältnis ausgesetzt, da keine glaubhaften Nachweise vorliegen, die darauf schließen ließen, dass ein tatsächlich praktiziertes Mietverhältnis vorliegen würde. Aus den Kontoauszügen würden sich keine Zahlungen oder Teilzahlungen ergeben. Ausweislich des Außendienstberichtes vom 02.09.2013 sei ein Zugang zur Wohnung durch den Außendienst des Beklagten nicht möglich gewesen. Bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung seien keinerlei Schritte zur Beendigung des Mietverhältnisses (Mahnungen, Kündigungandrohung, Kündigung, Zwangsrummung etc.) unternommen wurden, obwohl die Kläger seit Mai 2012 keine Miete zahlen würden.

Das Gericht hat die Klägerin zu 1) persönlich zum mündlich geschlossenen Mietvertrag angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Vermieters D. als Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 08.03.2016 verwiesen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob den Klägern im Zeitraum vom 1. Mai 2012 bis 30. November 2012 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung zustehen. Der angefochtene Bescheid vom 06. August 2012 begrenzt die Leistungsbewilligung auf diesen Zeitraum. Die Kläger haben zudem den Streitgegenstand zulässig auf die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts [BSG] handelt es sich bei der Entscheidung über Leistungen für Unterkunft und Heizung um eine gesondert anfechtbare Verfügung (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – [B 4 AS 8/09 R](#) zu der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Rechtslage; zur Neufassung des [§ 19 Abs. 1 SGB II](#) zum 1. Januar 2011 durch das

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. I 435: BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 – B 14 AS 42/13 R).

Die Kläger begehren entsprechend ihres Klageantrages den Erlass eines Grundurteils nach [Â§ 130 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG], weil die Kläger mit ihrer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG](#) keinen bezifferten Betrag, sondern (nur) höhere Leistungen unter Berücksichtigung eines Unterkunftskostenbedarfs begehren. Von der grundsätzlichen Zulässigkeit eines solchen Grundurteils in einem Hohenstreit geht das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung aus (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 10/06 R; Urteil vom 16. Mai 2007 – B 11b AS 37/06 R; Urteil vom 27. Januar 2009 – B 14/7b AS 8/07 R; Urteil vom 12. Juli 2012 – B 14 AS 35/12 R; Urteil vom 23. August 2012 – B 4 AS 167/11 R; Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 81/12 R). Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Grundurteils im Hohenstreit ist lediglich, damit es sich nicht um eine unzulässige Elementfeststellungsklage handelt, eine so umfassende Aufklärung zu Grund und Höhe des Anspruchs, dass mit Wahrscheinlichkeit von einer höheren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der Begründung der Klage gefolgt wird.

Diese Voraussetzung ist vorliegend zu bejahen. Die Kläger erfüllen jeweils die Grundvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) (bestimmtes Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland), während ein Ausschlussstatbestand (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2, Â§ 4, 5 SGB II](#)) nicht vorliegt. Der Beklagte hat den Klägern auch grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der strittigen Zeit bewilligt; Anhaltspunkte, die einer Leistungsgewährung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Umstritten ist nur, ob die Kläger einen Anspruch auf höhere Leistungen haben, weil der Unterkunftsbedarf zu berücksichtigen ist.

Die Klage ist zulässig, da sie form- und fristgerecht erhoben wurde und als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft ist. Denn die Kläger begehren die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes mit dem ihnen ein Recht und die Gewährung einer Leistung, auf die ein Anspruch besteht, verwehrt wurde. [Â§ 19](#) ff SGB II stellen auch keine Ermessensleistungen dar. Denn die Leistungen sind zu gewähren, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die auf ein Grundurteil gerichtete Klage ist teilweise begründet. Die angegriffenen Bescheide des Beklagten vom 06 August 2012 in der Form des Änderungsbescheides vom 27. November 2012, 27. Mai 2013 und 16. Juni 2013 sind teilweise rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Denn sie haben einen Anspruch gegen den Beklagten auf Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. November 2012.

Rechtsgrundlage für das Begehren der Kläger sind die [Â§ 19 Satz 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Nach diesen Vorschriften erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Von [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sind bei Mietern sämtliche Zahlungsverpflichtungen erfasst, die sich aus dem Mietvertrag bzw. einer mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarung über die Unterkunft ergeben. Bei Mietverhältnissen setzt sich der Unterkuftsbedarf üblicherweise aus dem Mietzins (Nettokaltmiete), den sog. kalten Betriebskosten sowie ggf. den Heizkosten zusammen. Übernahmehaftig sind die tatsächlichen Kosten; ihre Höhe ergibt sich im Normalfall aus dem Mietvertrag. Angeknüpft wird an die rechtliche und tatsächliche Verpflichtung zur Mietzinszahlung im Rahmen des Mietverhältnisses. Ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass der Leistungsberechtigte einer ernsthaften Mietzinsforderung ausgesetzt ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 – [B 4 AS 67/12 R](#)). Eine Ausnahme von der Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen kommt dann in Betracht, wenn die Unwirksamkeit der getroffenen Vereinbarung entweder bekannt ist oder bekannt sein musste. Denn Aufwendungen für die Unterkunft, die auf einer zivilrechtlich unwirksamen Grundlage beruhen, können und dürfen nicht dauerhaft aus öffentlichen Mitteln bestritten werden (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2011 – [B 14 AS 15/11 R](#); Urteil vom 22. September 2009 – [B 4 AS 8/09 R](#)).

Einen schriftlichen Mietvertrag für den streitigen Zeitraum konnten die Kläger nicht vorlegen. Für die Wirksamkeit eines Mietvertrages ist es indes nicht notwendig, dass dieser schriftlich abgeschlossen ist, da Mietverträge über Wohnraum nach [§ 550 BGB](#) grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden können. Dem Grunde nach erforderlich aber auch ausreichend ist eine mündliche oder schlüssige Einigung zwischen Vermieter und Mieter, wenn auch zu Beweis Zwecken gerade bei freundschaftlicher Verbundenheit zur Abgrenzung der kostenfreien Nutzungsüberlassung eine schriftlich niedergelegte Vereinbarung vorzuziehen ist (Schur in: Herberger/Martinek/Ramann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, [§ 550 BGB](#), Rn. 1).

Zur Prüfung des Vorliegens einer wirksamen Mietabrede ist nicht nur auf die Angaben der Mietvertragsparteien abzustellen. Vielmehr sind diese Angaben auch hinsichtlich des tatsächlichen Vollzugs des Vertragsinhalts zu überprüfen (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 20. März 2013 – [L 16 AS 428/11](#); Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. Juni 2012 – [L 5 AS 67/09](#)).

So ist ein Mietverhältnis auch dann anzunehmen, wenn nur eine geringfügige "Gefälligkeitsmiete" vereinbart ist, oder wenn der Mieter lediglich die Betriebskosten oder sonstige Lasten zu tragen hat. Grundsicherungsrechtlich ist es sogar erwünscht, wenn der vereinbarte Mietzins etwa aus Gründen der verwandtschaftlichen Verbundenheit niedriger ist, als dies in einem Vermietverhältnis unter Fremden der Fall wäre (BSG, Urteil vom 7. Mai 2009 – [B 14 AS 31/07 R](#))

Der Senat konnte nach umfassender Gesamtwürdigung der Umstände des Vertragsschlusses, unter Auswertung des Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten

unter Berücksichtigung des widersprüchlichen Vortrags des Klägers sowie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (Einvernahme der Mutter als Zeugin) mit hinreichender Sicherheit weder einen Bindungswillen des Klägers noch einen Bindungswillen der Zeugin bezüglich des Mietvertrages vom 1. Januar 2007 feststellen.

Erstellt am: 04.03.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024